

von missi Karls des Kahlen bestätigen, dass Zeugenausagen 'in publico mallo' über vom nunmehr verstorbenen Erzbischof Fredald zu Gunsten des Klosters aufgenommenene Schulden noch 'infra mettas temporis', vor Ablauf eines halben Jahres nach dem Tode des Prälaten, erfolgen, wie es das westgotische Recht vorschrieb. Am 20. Sept. 873¹ bestätigt Fredalds Nachfolger Sigebod schon dem Kloster Notre-Dame de Formigueria seinen Besitz. Es ist also unzweifelhaft, dass Erzbischof Sigebod zwischen dem 24. Okt. 872 und dem 20. Sept. 873 sein Amt antrat². Damals lebte aber weder Papst Nikolaus, noch Erzbischof Rudolf mehr. Wir wissen genau, dass der Papst am 13. Nov. 867, der Erzbischof am 21. Juni 866 starb³.

Also haben wir es bei der erweiterten Fassung mit einer Verunechtung, einer zeitlich oder örtlich entfernten, die Daten verwirrenden Interpolation zu tun. Da ist nun als Gegensatz bemerkenswert, dass alles inhaltlich viel klarer wird und Zusammenhang, straffe Anordnung gewinnt, wenn wir der kürzeren Ueberlieferung folgen. Es werden Anfragen des Erzbischofs beantwortet. Das erste Kapitel handelt von den Chorbischöfen; sie haben zahlreiche Weihen vorgenommen, die von den Bischöfen theils für ungültig erklärt, theils erneuert werden. Der Papst ordnet an, man dürfe keine Unschuldigen treffen, noch Weihen wiederholen; auf dass sich nicht alle alles anmassten, habe man sich an die Regeln, das geltende Kirchenrecht, zu halten. Dann fährt er im zweiten Kapitel, von den Chorbischöfen zu den Bischöfen übergehend, fort 'Primates autem nihil' etc., die Stelle, die oben angeführt wurde; er behandelt also die Befugnisse der Erzbischöfe im Verhältniss zu den Bischöfen, nachdem er die Stellung

castrum Menerbam'. Vic-Vaissète, Histoire générale du Languedoc, nouvelle édition par Dulaurier, I, 1113. II, 370 sqq. 1) Vic-Vaissète II, 323 sqq., ind. VI, XI. kal. octobr., a. [. . .] regnante Karolo'; von den Herausgebern mit Recht ins Jahr 873 gestellt, II, 262. 2) Duchesne a. a. O. (oben S. 481, N. 1) setzt also den Tod Fredalds mit Recht kurz vor April 873. 3) Das Datum steht bei Ado. Vergleiche Ann. Bertin. (Hincmari) ad 866: 'Karolus mense Augusto Suessionis civitatem adit et synodo a Nicolao papa convocatae considet His ita dispositis Karolus iam dicto Vulfado Bituricensis metropolim, nuper defuncto Rhodulfo archiepiscopo, ante causae diffinitionem arbitrato suo committit', dazu die Briefe Nicolaus' I., J.-E. n. 2802—2804, und den vor dem 18. Aug. 866 abgefassten Brief Karls des Kahlen an Nikolaus I., der bei D'Achèry, Spicilegium VIII, 349 und Bouquet, Recueil VII, 554 steht; dort schreibt der König: 'Rodulfus Bituricensis archiepiscopus nuper defunctus est'.